

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schirgiswalde-Kirschau
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schirgiswalde-Kirschau im Sinne der §§ 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind alle der Stadt Schirgiswalde-Kirschau durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Für von der Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in § 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr vorgehalten werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Abs. 5 SächsBRKG).

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, den 12.04.2021


Sven Gabriel
Bürgermeister



Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung**Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schirgiswalde-Kirschau**

1	Personalkosten	
1.1	bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen	11,69 EUR/Stunde
1.2	bei Brandsicherheitswachen	11,69 EUR/Stunde
1.3	Verpflegungskosten im Einsatz gemäß § 7 Feuerwehrentschädigungssatzung Einsatzdauer über 3 Stunden	3,00 EUR/Stunde
2	Fahrzeuge	
	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Verrechnungssätze erhoben.	
2.1	Löschfahrzeuge (über 7,5 t)	
2.1.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/ HLF 10)	34,70 EUR/Stunde
2.1.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	34,70 EUR/Stunde
2.1.3	Löschfahrzeug (LF 16)	34,37 EUR/Stunde
2.1.4	Löschfahrzeug (LF 10)	37,04 EUR/Stunde
2.2	Löschfahrzeuge (unter 7,5 t)	
2.2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	35,40 EUR/Stunde
2.2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	33,66 EUR/Stunde
2.3	sonstige Fahrzeuge (unter 7,5 t)	
2.3.1	Erkundungskraftwagen (ErkKW)	34,03 EUR/Stunde
2.3.2	Mannschaftstransportwagen (MZW/MTW)	33,70 EUR/Stunde
3	Verbrauchsmaterial	
	Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel:	
	- Ölbindemittel Straße,	
	- Ölbindemittel Oberflächenwasser,	
	- Chemikalienbindemittel,	
	- Schaummittel,	
	- Absperrmittel,	
	- Rüstmaterialien,	
	- Abdichtmaterialien,	
	- Türschlösser,	
	- Zieh-Fix-Zubehör und Fräser,	
	- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,	
	und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.	
4	Sonstige einsatzbedingte Kosten	
	Für entstehende Aufwendungen für Pflege und Reparaturen der Geräte und Ausstattungen durch Drittanbieter, sowie zusätzlich notwendige Verpflegungskosten durch Atemschutz und starker körperlicher Belastung, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Kosten zugrunde gelegt. Berechnete Lohnersatzleistungen für Kammeraden durch Unternehmer sofern Sie der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in Rechnung gestellt werden.	
5	Vorbeugender Brandschutz	
5.1	Leistungsarten	
	1. Brandverhütungsschau	
	- Personalkosten je Stunde entsprechend der tatsächlichen Zeitdauer zuzüglich der Gebührenrechnung des Landratsamtes Bautzen	
	2. Brandschutztechnische Beratungen	

- Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand
- 3. Brandschutztechnische Abnahme von Veranstaltungen
 - Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand
- 4. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z.B. Schlüssel-tausch, Schlosswechsel)
 - Nach tatsächlichem Aufwand
- 5. Anleiterproben zur Nachweisführung des 2. Rettungsweges sowie andere praktische Überprüfun-gen mit Geräten der Feuerwehr
 - Nach tatsächlichem Aufwand, erste Stunde aber voll berechnet
- 6. Sonstige Tätigkeiten
 - Nach tatsächlichem Aufwand
- 7. Schulungen und Belehrungen
 - Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung

5.2 Kostenersatz
Personalkosten
Fahrzeugeinsatz

11,69 EUR/Stunde
Stundensatz gemäß Ziffer 2